

## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 19/27673 –

### Entwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt

#### A. Problem

Die Bundesregierung sieht aufgrund jüngerer Entwicklungen des Dienstleistungsmarktes den Bedarf einer Anpassung des Rechtsdienstleistungsrechtsrahmens. Dies soll insbesondere durch die Erweiterung der Befugnisse von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten erfolgen, Erfolgshonorare zu vereinbaren. Dazu soll ein kohärenter Regelungsrahmen für Inkassodienstleistungen geschaffen und die Transparenz hinsichtlich des Geschäftsmodells von Legal-Tech-Unternehmen erhöht werden. Diese seien bislang rechtlich als Inkassodienstleister behandelt worden, obwohl sie erheblich vom klassischen Bild eines Inkassodienstleisters abweichen, da sie Leistungen nach einem standardisierten Prozess erbrächten und von Verbraucherinnen und Verbrauchern beauftragt würden.

#### B. Lösung

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.**

#### C. Alternativen

Keine.

#### D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27673 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:
  1. In Artikel 1 wird in § 49b Absatz 2 Satz 2 die Angabe „1 oder“ gestrichen.
  2. In Artikel 2 Nummer 4 wird nach § 4a Absatz 1 Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Eine Vereinbarung nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 ist unzulässig, soweit sich der Auftrag auf eine Forderung bezieht, die der Pfändung nicht unterworfen ist.“
  3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
    - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
      1. Die Angaben zu den §§ 13a bis 13e werden durch die folgenden Angaben ersetzt:
        - „§ 13a Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen gegenüber Privatpersonen
        - § 13b Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen für Verbraucher
        - § 13c Vergütungsvereinbarungen für Inkassodienstleistungen und Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht
        - § 13d Vergütung der Rentenberater
        - § 13e Erstattungsfähigkeit der Kosten von Inkassodienstleistern
        - § 13f Beauftragung von Rechtsanwälten und Inkassodienstleistern
        - § 13g Umgang mit Fremdgeldern
        - § 13h Aufsichtsmaßnahmen“.
    - b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. § 10 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.“
    - c) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 6 und 7.
    - d) Die bisherige Nummer 7 wird durch die folgenden Nummern 8 bis 11 ersetzt:
      1. Nach § 13a werden die folgenden §§ 13b und 13c eingefügt:

## „§ 13b

## Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen für Verbraucher

(1) Inkassodienstleister, die für einen Verbraucher tätig werden, müssen diesem vor Abgabe seiner Vertragserklärung über eine Inkassodienstleistung folgende Informationen in klarer und verständlicher Weise zur Verfügung stellen:

1. falls ein Erfolgshonorar (§ 49b Absatz 2 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung) vereinbart werden soll, einen Hinweis darauf, welche anderen Möglichkeiten zur Durchsetzung der Forderung bestehen, insbesondere, wenn diese es dem Verbraucher im Erfolgsfall ermöglichen, seine Forderung in voller Höhe zu realisieren,
2. falls Kostenrisiken durch einen Prozessfinanzierer abgesichert werden sollen, einen Hinweis hierauf und auf die mit dem Prozessfinanzierer im Hinblick auf die Prozessführung getroffenen Vereinbarungen,
3. falls der Inkassodienstleister berechtigt sein soll, mit dem Schuldner einen Vergleich zu schließen, einen Hinweis hierauf und insbesondere Erläuterungen dazu,
  - a) ob der Vergleichsschluss der vorherigen Zustimmung des Verbrauchers bedarf oder ob und unter welchen Voraussetzungen er von ihm widerrufen werden kann,
  - b) wie sich die Ablehnung oder der Widerruf eines Vergleichsschlusses durch den Verbraucher auf die Vergütung des Inkassodienstleisters und das weitere Verfahren auswirkt,
  - c) wie sich ein Vergleichsschluss auf die Vergütung des Inkassodienstleisters auswirkt,
  - d) welche Auswirkungen es auf einen Vergleichsschluss haben kann, wenn Forderungen mehrerer Personen zum Gegenstand eines Vergleichs gemacht werden sollen, sofern dies beabsichtigt ist, sowie
4. Bezeichnung, Anschrift und elektronische Erreichbarkeit der für den Inkassodienstleister zuständigen Aufsichtsbehörde.

(2) Inkassodienstleister, die für Verbraucher tätig werden, müssen Verbrauchern, für die sie im Einzelfall nicht tätig werden wollen, die hierfür wesentlichen Gründe mit der Ablehnung der Tätigkeit in Textform mitteilen. In der Mitteilung ist darauf hinzuweisen, ob eine rechtliche Prüfung der Forderung stattgefunden hat und ob diese ganz oder teilweise automatisiert vorgenommen wurde. Die Mitteilung ist

mit einem Hinweis zu verbinden, dass die Ablehnung der Tätigkeit andere Möglichkeiten zur Durchsetzung der Forderung unberührt lässt.

### § 13c

#### Vergütungsvereinbarungen für Inkassodienstleistungen und Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht

(1) Eine Vereinbarung über die Vergütung für eine Inkassodienstleistung bedarf, soweit sich die Tätigkeit nicht auf einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder eine Auskunft beschränkt, der Textform. Die Vereinbarung muss

1. als Vergütungsvereinbarung oder in vergleichbarer Weise bezeichnet sein,
2. von anderen Vereinbarungen mit Ausnahme der Auftragserteilung deutlich abgesetzt sein,
3. von der Vollmacht getrennt sein und
4. einen Hinweis auf die Rechtsfolge des § 13e Absatz 1 enthalten.

(2) Ist eine vereinbarte Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch, so kann sie im Rechtsstreit auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden.

(3) Eine Vereinbarung über ein Erfolgshonorar muss Folgendes enthalten:

1. die Angabe, welche Vergütung bei Eintritt welcher Bedingungen verdient sein soll,
2. die Angabe, ob und gegebenenfalls welchen Einfluss die Vereinbarung auf die gegebenenfalls von dem Verbraucher zu zahlenden Gerichtskosten, Verwaltungskosten und die von diesem zu erstattenden Kosten anderer Beteiligter haben soll,
3. die wesentlichen Gründe, die für die Bemessung des Erfolgshonorars bestimmend sind, insbesondere im Hinblick auf die Erfolgsaussichten der Rechtsdurchsetzung, den Aufwand des Inkassodienstleisters und die Möglichkeit, die Kosten für die Inkassotätigkeit vom Schuldner ersetzt zu erhalten, sowie
4. die Angabe, ob bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung eine Vergütung fällig wird.

(4) Die Vereinbarung eines Erfolgshonorars ist unzulässig, soweit sich die Inkassodienstleistung auf eine Forderung bezieht, die der Pfändung nicht unterworfen ist.

(5) Für Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht gelten Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1 bis 3 und die Absätze 2 bis 4 entsprechend.“

9. Die bisherigen §§ 13b und 13c werden aufgehoben.

10. Nach § 13d werden die folgenden §§ 13e bis 13g eingefügt:

„§ 13e

Erstattungsfähigkeit der Kosten von Inkassodienstleistern

(1) Ein Gläubiger kann die Kosten, die ihm ein Inkassodienstleister für seine Tätigkeit berechnet hat, von seinem Schuldner nur bis zur Höhe der Vergütung als Schaden ersetzt verlangen, die einem Rechtsanwalt für diese Tätigkeit nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes zustehen würde.

(2) Die Erstattung der Vergütung von Inkassodienstleistern für die Vertretung im Zwangsvollstreckungsverfahren richtet sich nach § 788 der Zivilprozessordnung.

§ 13f

Beauftragung von Rechtsanwälten und Inkassodienstleistern

Beauftragt der Gläubiger einer Forderung mit deren Einziehung sowohl einen Inkassodienstleister als auch einen Rechtsanwalt, so kann er die ihm dadurch entstehenden Kosten nur bis zu der Höhe als Schaden ersetzt verlangen, wie sie entstanden wären, wenn er nur einen Rechtsanwalt beauftragt hätte. Dies gilt für alle außergerichtlichen und gerichtlichen Aufträge. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Schuldner die Forderung erst nach der Beauftragung eines Inkassodienstleisters bestritten hat und das Bestreiten Anlass für die Beauftragung eines Rechtsanwalts gegeben hat.

§ 13g

Umgang mit Fremdgeldern

Inkassodienstleister haben fremde Gelder unverzüglich an eine empfangsberechtigte Person weiterzuleiten oder auf ein gesondertes Konto einzuzahlen.“

11. Der bisherige § 13e wird § 13h.‘
- e) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 12 und Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- ‚b) In Nummer 3 werden die Wörter „oder Darlegungs- und Informationspflichten nach § 13a“ durch ein Komma und die Wörter „Darlegungs- und Informationspflichten nach den §§ 13a oder 13b oder Pflichten nach § 13g“ ersetzt.‘
- f) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 13.
- g) Die bisherige Nummer 10 wird durch die folgenden Nummern 14 und 15 ersetzt:

14. In § 18 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 wird die Angabe „§ 13e“ durch die Angabe „§ 13h“ ersetzt.
15. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 13e“ durch die Angabe „§ 13h“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
    - cc) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
    - dd) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:
      - „5. entgegen § 13g fremde Gelder nicht oder nicht rechtzeitig weiterleitet und nicht oder nicht rechtzeitig einzahl.“
  - b) In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt und werden nach den Wörtern „Absatz 7 Satz 2,“ die Wörter „entgegen § 13 Absatz 5 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2,“ eingefügt.
4. Artikel 5 wird wie folgt gefasst:

#### „Artikel 5

#### Änderung des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz

Das Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840, 2846), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 3 werden die Wörter „bisherige Erlaubnis“ durch das Wort „Registrierung“ ersetzt.
  - b) In Satz 4 werden die Wörter „die bisherige Erlaubnis“ durch die Wörter „ihre Registrierung“ ersetzt.
2. Folgender § 7 wird angefügt:

#### „§ 7

#### Übergangsvorschrift zu § 13 Absatz 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes

Registrierte Personen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes, die vor dem 1. Oktober 2021 registriert wurden und Tätigkeiten auf in § 11 Absatz 1

des Rechtsdienstleistungsgesetzes nicht genannten Rechtsgebieten oder als Nebenleistungen zur Inkassodienstleistung erbringen, haben der für sie zuständigen Aufsichtsbehörde bis zum 30. Juni 2022 eine inhaltliche Darstellung der von ihnen ausgeübten Tätigkeiten zu übermitteln. Diese muss insbesondere Angaben dazu enthalten,

1. auf welchen Rechtsgebieten die Tätigkeiten erbracht werden und
2. welche Tätigkeiten als Nebenleistungen erbracht werden.

Erachtet die zuständige Behörde eine nach Satz 2 Nummer 2 mitgeteilte Nebenleistung als nicht zulässig, so hat sie dies der registrierten Person innerhalb von vier Monaten nach Eingang der Darstellung mitzuteilen.“ ‘

5. Artikel 9 wird wie folgt gefasst:

#### „Artikel 9

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.“;

- b) folgende Entschließung anzunehmen:

„I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält für den Rechtsdienstleistungsmarkt wesentliche Weichenstellungen, die durch die aktuellen Entwicklungen veranlasst und notwendig geworden sind. Die Regelungen werden in vielen Punkten zur Stärkung der Rechtssicherheit und des Verbraucherschutzes führen und den Zugang zum Recht insgesamt fördern.

Gleichwohl sieht der Deutsche Bundestag den Bedarf, die Praxis weiter zu beobachten und die noch ausstehenden Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zum Rechtsdienstleistungsrecht in die weiteren Überlegungen miteinzubeziehen.

Im Zusammenhang mit der vom Gesetzentwurf zum besseren Schutz der Rechtsuchenden und des Rechtsverkehrs vorgesehenen Ausweitung des Registrierungsverfahrens für Inkassodienstleister hat sich der Deutsche Bundestag zudem erneut eingehend mit der Möglichkeit einer Bündelung der Registrierung und der Aufsicht befasst. Er ist dabei zu dem Ergebnis gelangt, dass durch eine solche Bündelung bei einer zentralen Stelle auf Bundesebene ein besserer Überblick über die im Inkassobereich bundesweit bestehenden Problemlagen erlangt, das erforderliche Fachwissen an einer Stelle nachhaltig aufgebaut und eine einheitlichere und zielgerichtete Anwendung möglicher Aufsichtsmaßnahmen erreicht werden kann.

II. Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung, vor diesem Hintergrund

1. zu prüfen, ob die Kohärenz zwischen den berufsrechtlichen Anforderungen an die Rechtsanwaltschaft einerseits und andere Rechtsdienstleister andererseits Anpassungen im Hinblick auf weitere Anforderungen (beispielsweise Verschwiegenheitspflichten) notwendig macht;

2. zu prüfen, ob bei Fallgestaltungen, in denen ein Inkassodienstleister eine ihm auf fremde Rechnung abgetretene Forderung, bei der die außergerichtliche Durchsetzung erfolglos geblieben ist, durch einen von ihm beauftragten Rechtsanwalt oder eine von ihm beauftragte Rechtsanwältin gerichtlich durchzusetzen versucht, das geltende Recht den Interessen des Auftraggebers des Inkassodienstleisters als wirtschaftlichem Forderungsinhaber ausreichend Rechnung trägt;
3. bereits nach Ablauf von drei (und nicht wie in der Begründung zum Gesetzentwurf vorgesehen fünf) Jahren die mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen moderaten Öffnungen der Möglichkeiten für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Erfolgshonorare zu vereinbaren und (bei der außergerichtlichen Einziehung von Forderungen) auch Verfahrenskosten zu übernehmen, zu evaluieren; hierbei soll insbesondere in den Blick genommen werden, in welchem Umfang die Anwaltschaft von den neuen Möglichkeiten zur Vereinbarung von Erfolgshonoraren und zur Prozessfinanzierung Gebrauch gemacht hat, ob dabei Risiken für die Unabhängigkeit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sichtbar geworden sind und ob die Begrenzung auf Geldforderungen von höchstens 2 000 Euro angemessen ist;
4. im Hinblick darauf, dass künftig mehr Rechtsdienstleistungen für Verbraucherinnen und Verbraucher durch Inkassodienstleistende erbracht werden dürften, zu evaluieren, ob die im Gesetzentwurf vorgesehenen Sachkundeforderungen ausreichen, um die notwendige Qualität dieser Angebote sicherzustellen;
5. unter Beteiligung der Länder bis zum 30. Juni 2022 einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine Übertragung der Aufsicht auf eine zentrale Stelle auf Bundesebene vorsieht; dabei wird vornehmlich eine Übertragung der Zuständigkeit auf das Bundesamt für Justiz (BfJ) in Betracht zu ziehen sein, was die Ausstattung des BfJ mit den erforderlichen Haushaltsmitteln voraussetzen würde.“

Berlin, den 9. Juni 2021

#### **Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz**

##### **Dr. Heribert Hirte**

Stellvertretender Vorsitzender

##### **Sebastian Steineke**

Berichterstatter

##### **Dr. Karl-Heinz Brunner**

Berichterstatter

##### **Dr. Lothar Maier**

Berichterstatter

##### **Roman Müller-Böhm**

Berichterstatter

##### **Niema Movassat**

Berichterstatter

##### **Katja Keul**

Berichterstatterin

## **Bericht der Abgeordneten Sebastian Steineke, Dr. Karl-Heinz Brunner, Dr. Lothar Maier, Roman Müller-Böhm, Niema Movassat und Katja Keul**

### **I. Überweisung**

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/27673** in seiner 218. Sitzung am 25. März 2021 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung überwiesen.

### **II. Stellungnahme**

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Drucksache 19/27673 in seiner 74. Sitzung am 24. März 2021 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich des Leitprinzips 5 „Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“ und des Sustainable Development Goals 16 „Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen“. Der soziale Zusammenhalt werde durch die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und die Erweiterung der Rechtsdurchsetzung verbessert. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei nachvollziehbar und plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

### **III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss**

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlage in seiner 138. Sitzung am 14. April 2021 beraten und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Die öffentliche Anhörung hat der Ausschuss in seiner 151. Sitzung am 5. Mai 2021 durchgeführt. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Markus Hartung	Rechtsanwalt; Mediator, Berlin
Prof. Dr. Martin Henssler	Universität zu Köln Geschäftsführender Direktor des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht
Prof. Dr. Matthias Kilian	Universität zu Köln Hans-Soldan-Stiftungs juniorprofessur für Zivilrecht, Wirtschaftsrecht, Verfahrensrecht, Anwaltsrecht sowie anwaltsorientierte Juristenausbildung
Edith Kindermann	Deutscher Anwaltverein e. V., Berlin Präsidentin Rechtsanwältin und Notarin
Dr. Philipp Plog	Legal Tech Verband Deutschland e. V., Berlin Vorstandsvorsitzender Rechtsanwalt
Prof. Dr. Volker Römermann	Honorarprofessor an der Humboldt-Universität zu Berlin Rechtsanwalt und Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Insolvenzrecht und Arbeitsrecht, Hannover
Dr. Ulrich Wessels	Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin Rechtsanwalt und Notar

Prof. Dr. Christian Wolf

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover  
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsches, Europäisches und Internationales Zivilprozessrecht  
Institut für Prozess- und Anwaltsrecht

Hinsichtlich der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wird auf das Protokoll der 151. Sitzung vom 5. Mai 2021 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlage in seiner 158. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten. Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD angenommen wurde.

Die Fraktion der AfD hat folgenden Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27673 in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht, den dieser mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt hat:

*Der Ausschuss wolle beschließen, den Gesetzentwurf gemäß Drucksache 19/27673 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert, anzunehmen:*

1. Artikel 2 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) In § 4a Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „2000 Euro“ durch die Angabe „5000 Euro“ ersetzt.

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „wird“ ein Komma und die Wörter „einschließlich der auf die Einziehung bezogenen rechtlichen Prüfung und Beratung“ eingefügt.

b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Dienstleistungsangebote, die von vornherein auch oder ausschließlich auf die gerichtliche Geldtendmachung einer zur Einziehung auf fremde Rechnung abgetretenen Forderung gerichtet sind, sind keine Rechtsdienstleistung.“

### *Begründung*

*Im Gesetzentwurf der Bundesregierung BT-Drs. 19/27673 („Gesetzentwurf“) ist vorgesehen, dass der Rechtsanwalt ein Erfolgshonorar gemäß § 4a nur vereinbaren darf, wenn sich der Auftrag auf eine Geldforderung von höchstens 2000 Euro bezieht. Nach überzeugender Darlegung mehrerer Sachverständiger in der öffentlichen Anhörung vom 5.5.2021 ist diese Wertgrenze zu niedrig. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von fünftausend Euro nicht übersteigt, sind gemäß § 23 Nummer 1 GVG den Amtsgerichten zugewiesen. In diesen Fällen hält der Gesetzgeber es für vertretbar, dass Verbraucher ihren Prozess ganz ohne anwaltliche Vertretung führen können. Dann erscheint es auch vertretbar, dass Verbraucher bis zu dieser Wertgrenze mit dem beauftragten Anwalt eine erfolgsabhängige Vergütungsvereinbarung abschließen können und auch insoweit ihr Risiko selbst vertreten. Gerade bei niedrigen Streitwerten kann eine erfolgsabhängige Vergütung des Anwalts dazu beitragen, dass diese Ansprüche überhaupt gerichtlich geltend gemacht werden, weil im Unterliegensfall für den Auftraggeber ein geringeres (auf die Gerichtskosten und die gegnerische Anwaltskosten beschränktes) finanzielles Risiko besteht. Dem entsprechend empfehlen mehrere Sachverständige eine Wertgrenze für das Erfolgshonorar von 5000 Euro (s. Stellungnahmen von Prof. Dr. Henssler und M. Hartung). Der Umsetzung dieser Empfehlung dient Nummer 1.*

Weiter sieht der Gesetzentwurf eine Ergänzung der Definition der Rechtsdienstleistung in Inkasso-Fällen gemäß § 2 Absatz 2 RDL wie folgt vor: „Rechtsdienstleistung ist, unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1, die Einziehung fremder oder zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretener Forderungen, wenn die Forderungseinziehung als eigenständiges Geschäft betrieben wird, einschließlich der auf die Einziehung bezogenen rechtlichen Prüfung und Beratung (Inkassodienstleistung). Diese grundsätzlich sinnvolle Ergänzung ist kritisiert worden, weil sie nicht ausreichend klarstellt, dass Dienstleistungsangebote, die auf die gerichtliche Durchsetzung von Forderungen gerichtet sind, bei einer bloßen Inkassoession weiterhin unzulässig sind und der Entwurf solche Angebote keinesfalls erstmalig für zulässig erklären möchte (Stellungnahme Prof. Dr. Henssler, Seite 11). Tatsächlich sollten Angebote von Rechtsdienstleistern, die von vornherein auf die gerichtliche Durchsetzung einer lediglich zur Einziehung überwiesenen Forderung gerichtet sind, nicht zulässig sein. Solchen Angeboten stehen erhebliche Bedenken im Hinblick darauf entgegen, dass der Auftragnehmer, der das wirtschaftliche Risiko der Forderungseinziehung trägt, nicht in einem unmittelbaren Mandatsverhältnis zu dem vom Rechtsdienstleister mit der gerichtlichen Durchsetzung beauftragten Rechtsanwalt steht. Der Auftragnehmer kann den Prozess daher nicht durch Weisung an den Anwalt lenken und ist mit eventuellen Schadenersatzansprüchen auf seinen Auftragnehmer – den eingeschalteten Rechtsdienstleister – beschränkt (Henssler, a.a.O., S. 8f). Dies ist unvertretbar, da es um hohe Forderungsbeträge gehen kann. Beispielhaft werden Rechtsdienstleistungsangebote im Bereich des Kartellrechts und Kaufrechts genannt. In solchen Fällen sollen zwingend Rechtsanwälte tätig werden, die von demjenigen beauftragt werden, der das wirtschaftliche Risiko der Forderungseinziehung trägt. Eine Klarstellung, wie in Nummer 2 beantragt, ist zwingend.

Der Sachverständige Prof. Henssler weist auf zahlreiche verbleibende Möglichkeiten hin, Forderungen auch bei Massenschäden kostengünstig durchzusetzen. Zulässig bleibt insbesondere die gerichtliche Durchsetzung von Forderungen nach einer Vollabtretung an den Dienstleister, der dem bisherigen Inhaber die Forderung abkauft und sie sodann im eigenen Namen einklagt (Prof. Dr. Henssler, a.a.O., S. 10).

Die Fraktion der FDP hat folgenden ersten Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27673 in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht, den dieser mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt hat:

Der Ausschuss wolle beschließen:

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27673 mit folgenden Maßgaben zu ändern:

1. Nach Artikel 3 Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Verstöße registrierter Personen gegen dieses Gesetz lassen die Wirksamkeit etwaiger Abtretungen von Rechtsuchenden an die registrierte Person im Zusammenhang mit dessen Tätigkeit für den Rechtsuchenden unberührt. Das Gleiche gilt für die Prozessführungsbefugnis und die Aktivlegitimation der registrierten Person.

(2) Eine Anrechnung der von der registrierten Person erbrachten Leistungen findet bei der Rückabwicklung nichtiger Verträge nicht statt. Der Einwand der Entreicherung gemäß § 818 Abs. 3 BGB der registrierten Person ist ausgeschlossen.“

2. Die bisherigen Artikel 3 Nummern 3 bis 10 werden die Artikel 3 Nummern 4 bis 11.

Begründung:

Verstöße gegen das RDG können nach der Rechtsprechung die Forderungen der Geschädigten im Bestand gefährden. So droht etwa, dass bei einem nachträglichen Scheitern einer Abtretung von Ansprüchen, ein kompletter wirtschaftlicher Verlust für die betroffenen Verbraucher und Unternehmer wegen der Verjährung etwaiger Forderungen, die nicht hätten abgetreten werden dürfen. Der Gesetzentwurf sollte somit auch Rechtssicherheit durch eine Klarstellung herbeiführen, nach welcher etwaige Mängel der Geschäftsmodelle nicht automatisch die Forderungen der Kunden gefährden. Notwendig ist deshalb eine gesetzgeberische Klarstellung in § 3 RDG, dass Verstöße gegen das RDG, insbesondere wegen einer Interessenkollision nach § 4 RDG, nicht zur Nichtigkeit der Forderungsabtretung oder zum Verlust der Aktivlegitimation im Prozess führen. Mit dem neuen § 3 in der vorge-

*schlagenen Ausgestaltung würde verhindert werden, dass Forderungen von Geschädigten untergehen, zum Beispiel wegen Verjährung. Gleichzeitig vermeidet die Formulierung aber auch, dass registrierte Anbieter von Verstößen gegen das RDG finanziell profitieren und die Nichtigkeit der Beauftragung und damit der Verlust eines Vergütungsanspruches des Anbieters, bleibt weiterhin möglich.*

Die Fraktion der FDP hat folgenden zweiten Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27673 in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht, den dieser mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt hat:

*Der Ausschuss wolle beschließen:*

*den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27673 mit folgenden Maßgaben zu ändern:*

*1. Nach Artikel 8 wird folgender Artikel 9 eingefügt:*

*Artikel 9 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches*

*Das Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 1082) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:*

*1. In § 174 Satz 2 werden nach dem Wort "hatte" die Wörter "oder dem anderen vor oder zeitgleich mit dem Zugang der dem einseitigen Rechtsgeschäft zugrunde liegenden Willenserklärung eine von dem Vollmachtgeber ausgestellte Erklärung über die Bevollmächtigung zur Vornahme des einseitigen Rechtsgeschäfts in Textform zugegangen ist" eingefügt.*

*2. § 309 wird wie folgt geändert:*

*a) In Nummer 15 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.*

*b) Folgende Nummer 16 und Nummer 17 werden angefügt:*

*"16. (Geltendmachung von Forderungen durch Dritte) eine Bestimmung, nach der der andere Vertragsteil einen Dritten mit der Geltendmachung von Ansprüchen nur dann beauftragen darf, nachdem er diese zunächst selbst gegenüber dem Verwender geltend gemacht hat;*

*17. (Verbot der Abtretung von Forderungen) eine Bestimmung, nach der es dem anderen Vertragsteil untersagt ist, seine Ansprüche gegen den Verwender an einen Dritten abzutreten."*

*3. § 410 wird wie folgt geändert:*

*a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Urkunde" die Wörter "oder gegen Übermittlung eines durch den bisherigen Gläubiger in Textform über die Abtretung ausgestellten Erklärung," eingefügt.*

*b) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort "Urkunde" die Wörter "oder ohne Übermittlung einer solchen Erklärung" eingefügt.*

*c) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort "schriftlich" die Wörter "oder in Textform" eingefügt.*

*2. Der bisherige Artikel 9 wird der Artikel 10.*

*Begründung*

*Zu Nummer 1 (§ 174 Satz 2 BGB)*

*Durch Nummer 1 wird die Möglichkeit eröffnet, den Umstand der Bevollmächtigung auch durch die Übermittlung eines entsprechenden Dokumentes in Textform nachzuweisen. Den Nachweis einer Bevollmächtigung lediglich durch eine Vorlage einer analogen Vollmachtsurkunde führen zu können, wird den Bedürfnissen des digitalen Rechtsverkehrs nicht gerecht. Einem Anspruchsinhaber wird durch die analoge Anfertigung von Dokumenten und dem damit verbundenen Aufwand faktisch die Durchsetzung seiner Rechte erschwert und damit eine Hemmschwelle unnötigerweise aufrechterhalten. Die Änderung ermöglicht daher insbesondere eine beschleunigte Vertragsdurchführung über informationstechnischen Wegen.*

Zu Nummer 2 (§ 309 Satz 1 Nr. 16, 17 BGB)

§ 309 S. 1 Nr. 16 und 17 erweitern den Katalog der Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeiten. Danach sind nunmehr solche Klauseln unwirksam, mit denen die Geltendmachung von Forderungen durch Dritte ausgeschlossen oder Abtretungsverbote statuiert werden. Gerade im Bereich der Durchsetzung von Forderungen mittels Legal-Tech-Anwendungen sind deren Abtretung und auch ihre Geltendmachung durch Dritte, d.h. den Legal-Tech-Unternehmen selbst, für eine wirksame Rechtsdurchsetzung unerlässlich.

Zu Nummer 3 (§ 410 BGB)

Entsprechend Nummer 1 wird durch Nummer 3 die Möglichkeit eröffnet, einen Abtretungsvorgang auch durch die Übermittlung eines Dokuments in Textform nachzuweisen. Entsprechend dem Sinn und Zwecks des Gesetzes ist jedoch eine eindeutige, aber nicht notwendigerweise schriftliche Anzeige der Forderungsabtretung gegenüber dem Schuldner zu gewährleisten, um so auch hier dem schnellen digitalisierten Charakter des Rechtsverkehrs gerecht zu werden.

Die Fraktion der FDP hat folgenden Entschließungsantrag zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27673 in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht, den dieser mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt hat:

*Der Bundestag wolle beschließen:*

*I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:*

*Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt hat das Potenzial die Rechtssicherheit für Legal Tech Angebote über das Modell der Inkassodienstleister maßgeblich zu verbessern. Der erleichterte Zugang zu Rechtsberatung ist der Fortschritt für den Rechtsstandort Deutschland, den die Legal Tech Anbieter gebraucht haben: Verbraucher und Unternehmer scheuen nicht länger, ihre Ansprüche konsequent durchzusetzen. Bislang bestand diesbezüglich eine große Hemmschwelle, oder Ansprüche wurden gar nicht erst geltend gemacht. Für diese Anbieter stellt der Gesetzentwurf nun klar, dass Ansprüche von Geschädigten gebündelt und finanziert werden und dass diese Geschäftsmodelle nicht auf die außergerichtliche Durchsetzung von Forderungen beschränkt werden dürfen.*

*Das Potenzial des Gesetzentwurfs darf weder daran scheitern, dass die für die Registrierung und Aufsicht zuständigen Behörden überfordert sind oder die Regelungen unterschiedlich auslegen, so dass es zu einem Flickenteppich in Deutschland kommt.*

*II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:*

- 1. gesetzgeberisch klarzustellen, dass Legal Tech Anbieter, welche bisher als Inkassounternehmen agierten, sich nur bei einer grundlegenden Änderung ihres Geschäftsmodells neu registrieren müssen und ihre Registrierung nicht aufgrund von Nebenleistungen widerrufen wird.*
- 2. dass die Registrierung von Legal Tech-Anbieter nur vorübergehend durch die Behörden erfolgt, die für die Registrierung und Aufsicht über Inkassounternehmen zuständig sind und mittelfristig die Registrierung und Aufsicht durch das Bundesamt für Justiz übernommen wird.*

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, dass die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes, wonach dem Legal-Tech-Unternehmen wenigermiete.de (LexFox GmbH) als Inkassounternehmen das Recht zugesprochen wurde, rechtliche Ansprüche von Mietern aus den Vorschriften zur Mietpreisbremse durchzusetzen, gesetzgeberischen Handlungsbedarf nach sich gezogen habe, der noch in dieser Legislaturperiode umgesetzt werden müsse. Der Gesetzentwurf stelle die Rechte von Inkassounternehmen klar und schaffe für die Anwaltschaft weitere Möglichkeiten, insbesondere Erfolgshonorare zu vereinbaren. Wichtig sei der Fraktion dabei die Regelung gewesen, dass hinsichtlich der Durchsetzung von unpfändbaren Forderungen Erfolgshonorare nicht möglich seien. Darüber hinaus würden den Inkassounternehmen durch den Gesetzentwurf deutliche Schranken im Bereich der Insolvenzsicherung aufgezeigt. Sie bezeichnete den Gesetzentwurf als einen guten Kompromiss, auch wenn noch einige Regulierungsbedarfe offenblieben.

Auch aus Sicht der **Fraktion der FDP** bewirke der Gesetzentwurf eine Verbesserung der Rechtslage, die insbesondere mehr Rechtssicherheit für Legal-Tech-Dienstleistungen schaffe. Insgesamt stimme sie dem Gesetzentwurf deshalb zu. Mit ihrem Entschließungsantrag ziele sie darauf, die Neuregelung weiter zu verbessern, indem auf Bundesebene eine zentrale Stelle, etwa beim Bundesamt für Justiz, geschaffen werde, die für die Registrierung der Legal-Tech-Geschäftsmodelle zuständig sei, so dass dies nicht den Ländern überlassen werde. Mit ihrem zweiten Änderungsantrag zum Gesetzentwurf mache sie Vorschläge, wie Formvorschriften für die Legal-Tech-Branche, etwa hinsichtlich der Abtretung von Fluggastentschädigungsrechten, erleichtert werden könnten.

Die **Fraktion der SPD** sah es als gutes Zeichen, dass weder die Anwaltschaft, noch die Legal-Tech-Wirtschaft vollumfänglich mit dem Gesetzentwurf zufrieden sei. Dies zeige, dass es sich um einen ausgewogenen Gesetzentwurf handle. Die Pflichten von Legal-Tech-Unternehmen würden an die der Anwaltschaft angeglichen. Für die Verständigung mit den Ländern hinsichtlich einer Aufsichtspflicht des Bundesamtes für Justiz sei eine Frist festgeschrieben worden. Insgesamt schaffe der Gesetzentwurf ein Mehr an Rechtssicherheit auf dem Markt der Legal-Tech-Branche und komme die Bundesregierung dem Bedarf von Verbraucherinnen und Verbrauchern nach Rechtsdurchsetzung ohne umfangreiche Beratung oder einem Rechtsstreit nach. Er stelle damit einen ersten wichtigen Schritt da. Ein zweiter Schritt müsse angesichts eines sich rasant ändernden Marktes in der nächsten Wahlperiode eine Modernisierung auch des anwaltlichen Berufs- und des Inkassodienstleistungsrechts sein.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** stimmte zu, dass es infolge der Rechtsprechung einen Regelungsbedarf gebe, um die unterschiedlichen Vorschriften für Inkassounternehmen und die Anwaltschaft anzugleichen. Das richtige Maß an Regulierung und Liberalisierung sei in diesem Rechtsbereich ein Balanceakt. Die Fraktion könne insbesondere aufgrund der Streichung der Prozessfinanzierung sowie der Herausnahme der unpfändbaren Forderungen im Familien- und Strafrecht aus dem Katalog der mit Erfolgshonorar erstreitbaren Forderungen der geänderten Fassung des Gesetzentwurfs insgesamt zustimmen. Sie kritisierte jedoch die Nichtaufnahme von Verboten widerstreitender Interessen bei Inkassounternehmen und der Koppelungen außergerichtlicher und gerichtlicher Durchsetzung von Forderungen als pauschalem Leistungsangebot der Inkassounternehmen. Trotz dieser Kritikpunkte gebe sie aufgrund der Aufnahme einiger Vorschläge aus ihrem Antrag „Anwaltliches Berufsrecht zukunftsfest machen“ aus Januar 2020 (Drucksache 19/16884) ihre Zustimmung zu dem Gesetzentwurf.

#### IV. Begründung

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 19/27673 verwiesen.

##### I. Allgemeines

Nach Auffassung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz liegt in Fällen, in denen Inkassodienstleister durch ein Tätigwerden gegenüber Dritten eine Forderung für ihre Kunden überhaupt erst schaffen, indem sie für diese ein Rechtsverhältnis gestalten, typischerweise keine Inkassodienstleistung vor. Der Gesetzentwurf will diesem Verständnis insbesondere dadurch Rechnung tragen, dass er den Inkassobegriff in § 2 Absatz 2 Satz 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes in der Entwurfsfassung (RDG-E) dahingehend konkretisiert, dass er nur noch die auf die Einziehung einer konkreten Forderung bezogene rechtliche Prüfung und Beratung umfasst. Darüberhinausgehende, die Einziehung begleitende Tätigkeiten, sollen sich dagegen regelmäßig an den Voraussetzungen des § 5 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) zu messen lassen haben und können dann als Nebenleistung zulässig sein. Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hält es für erforderlich, genau zu beobachten, ob die Anwendung der in diesem Bereich geltenden Regelungen zu sachgerechten Ergebnissen führt oder ob Rechtsunsicherheiten bestehen, die gegebenenfalls eine weitere Anpassung des Inkassobegriffs erforderlich machen.

## II. Im Einzelnen

### **Zu Nummer 1 (Artikel 1 – Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung – BRAO)**

Durch die in § 49b Absatz 2 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der Entwurfsfassung (BRAO-E) vorgesehene Streichung der Bezugnahme auf § 4a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes in der Entwurfsfassung (RVG-E) wird bewirkt, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in gerichtlichen Verfahren (mit Ausnahme des gerichtlichen Mahnverfahrens) künftig weiterhin keine Gerichtskosten, Verwaltungskosten oder Kosten anderer Beteiligter übernehmen dürfen. Anders als bei Inkassodienstleistungen im außergerichtlichen Verfahren (und im gerichtlichen Mahnverfahren), bei denen die von der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt möglicherweise zu übernehmenden Kosten in aller Regel – sofern sie überhaupt entstehen – sehr gering sein werden, können die Kosten im gerichtlichen Verfahren durch die Gerichtskosten, die Kosten für eine anwaltliche Vertretung der Prozessgegner und Sachverständigenkosten unter Umständen gegebenenfalls deutlich höher sein. Abgesehen davon, dass die anwaltliche Tätigkeit durch eine solche Prozessfinanzierung gewisse gewerbliche Züge entwickeln könnte, könnten in diesen Fällen dann möglicherweise höhere Gefahren für die Unabhängigkeit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte anzunehmen sein. Da die Einführung der Möglichkeit der Prozessfinanzierung in den Fällen des § 4a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RVG-E anders als in den Fällen der dortigen Nummer 2 auch nicht aus europarechtlichen Gründen zur Herstellung einer Kohärenz mit den Inkassodienstleistern erforderlich erscheint (da Inkassodienstleister in diesen Fällen nicht tätig werden dürfen), soll die Möglichkeit der Prozessfinanzierung derzeit nur für die Fälle des § 4a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 RVG-E eingeführt werden.

### **Zu Nummer 2 (Artikel 2 – Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes – RVG)**

Der neue Satz 2 in § 4a Absatz 1 RVG-E beschränkt die Möglichkeit für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, bei Geldforderungen von bis zu 2 000 Euro sowie bei der Erbringung von Inkassodienstleistungen (außergerichtlich und im gerichtlichen Mahnverfahren) Erfolgshonorare zu vereinbaren. Eine erfolgsabhängige Vergütung ist danach unzulässig, soweit sich der Auftrag auf eine Forderung bezieht, die der Pfändung nicht unterworfen ist. Die Unpfändbarkeit der von der Vorschrift erfassten Forderungen bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften. Der Pfändung entzogen sind danach zum Beispiel die familienrechtlichen Unterhaltsansprüche (Familienunterhalt nach § 1360 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), Kindesunterhalt nach den §§ 1601 ff. BGB, Unterhalt wegen Betreuung eines Kindes nach § 1570 BGB) und bestimmte Bezüge nach § 850b der Zivilprozessordnung. Die Regelung schließt an den Rechtsgedanken des § 400 BGB an, nach dem eine Forderung nicht abgetreten werden kann, soweit sie der Pfändung nicht unterworfen ist. Dadurch soll insbesondere gewährleistet werden, dass Forderungen, die der Sicherstellung elementarer Bedürfnisse dienen, auch zu diesen Zwecken verwendet werden. Dieser Rechtsgedanke kann insoweit auf die vorliegenden Konstellationen übertragen werden, als von solchen Forderungen auch keine Anteile als Erfolgshonorar an Rechtsberatende ausgekehrt werden sollen.

### **Zu Nummer 3 (Artikel 3 - Änderung des Rechtsdienstleistungsgesetzes – RDG)**

#### **Zu Buchstabe a (Änderung der Nummer 1)**

Wegen der Einfügung der neuen §§ 13b, 13c und 13g RDG-E und der neuen Nummerierung der bisherigen §§ 13b RDG (in § 13e RDG-E), 13c RDG (in § 13f RDG-E) und 13e RDG (in § 13h RDG-E) muss die Inhaltsübersicht angepasst werden.

#### **Zu Buchstabe b (Einfügung der neuen Nummer 5)**

Der Gegenstand der bisher in § 10 Absatz 3 Satz 2 RDG enthaltenen Regelung wird nunmehr durch die Änderung in der neuen Nummer 10 in leicht veränderter Form zum Gegenstand des neuen § 13g RDG-E. § 10 Absatz 3 Satz 2 RDG ist deshalb durch die neue Nummer 5 aufzuheben.

#### **Zu Buchstabe c (Verschiebung der bisherigen Nummern 5 und 6)**

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 5 durch den Buchstaben b.

**Zu Buchstabe d (Ersetzung der bisherigen Nummer 7 durch die neuen Nummern 8 bis 11)****Zu Nummer 8**

In Anbetracht der im Vergleich zum Gesetzentwurf vorgesehenen weiteren Ergänzungen des RDG um die neuen §§ 13c und 13g RDG-E sollen die bisherigen §§ 13b bis 13e RDG und die neuen §§ 13b (im Gesetzentwurf noch § 13f RDG-E), 13c und 13g RDG-E in eine sachgerechte Reihenfolge gebracht werden, die sich an zeitlichen und systematischen Kriterien orientiert. Danach betreffen die §§ 13a und 13b RDG-E Informationspflichten, die §§ 13c und 13d RDG-E Vergütungsbestimmungen, die §§ 13e und 13f RDG-E Fragen der Erstattungsfähigkeit, § 13g RDG-E die Behandlung von Fremdgeldern und der (dem § 14 RDG vorangehende) § 13h RDG-E Aufsichtsmaßnahmen.

**Zu § 13b RDG-E**

Der neue § 13b RDG-E entspricht dabei weitestgehend der im Gesetzentwurf als § 13f RDG-E vorgesehenen Regelung. Allerdings bedingt die Einfügung des neuen § 13c RDG-E dabei eine Anpassung. Denn die bisher als Informationspflichten ausgestalteten Inhalte einer Erfolgshonorarvereinbarung in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis e sind jetzt in § 13c Absatz 3 RDG-E enthalten und können daher in § 13f RDG-E entfallen. Zudem soll klargestellt werden, dass der Begriff des Erfolgshonorars, der künftig auch noch in dem neuen § 13c Absatz 3 RDG-E verwendet wird, ebenso wie in § 49 Absatz 2 Satz 1 BRAO zu verstehen ist.

Die sprachliche Anpassung in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a trägt der Tatsache Rechnung, dass Erfolgshonorare nicht nur die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen vergüten, sondern Forderungen beliebiger Natur, wie zum Beispiel Ausgleichsansprüche, die keinen ersatzfähigen Schaden voraussetzen.

Bei den weiteren Änderungen handelt es sich lediglich um redaktionelle Folgeänderungen.

**Zu § 13c RDG-E**

In dem neuen § 13c RDG-E werden sowohl die formellen Voraussetzungen einer Vergütungsvereinbarung für eine Inkassodienstleistung und für eine Rechtsdienstleistung in einem ausländischen Recht festgelegt als auch die Inhalte der Vereinbarung eines Erfolgshonorars bei diesen Rechtsdienstleistungen bestimmt. Es wird damit so weit wie möglich ein Gleichlauf mit dem für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte geltenden Vorschriften der § 3a Absatz 1 und 2 RVG sowie § 4a Absatz 3 RVG-E in Bezug auf die Vereinbarung von Erfolgshonoraren hergestellt.

Für Vergütungsvereinbarungen schreibt Absatz 1 Satz 1 wie § 3a Absatz 1 Satz 1 RVG die Textform gemäß § 126b BGB vor. Nach Absatz 1 Satz 2 muss die Vereinbarung zudem wie nach § 3a Absatz 1 Satz 2 RVG als Vergütungsvereinbarung oder in vergleichbarer Weise bezeichnet werden (Nummer 1). Sie muss zudem von anderen Vereinbarungen – mit Ausnahme der Auftragserteilung – deutlich abgesetzt sein, um den Auftraggeber davor zu schützen, unbemerkt eine Honorarabrede abzuschließen (Nummer 2). Weiterhin darf sie nicht in der Vollmacht enthalten sein (Nummer 3). Der Auftraggeber soll die besondere Bedeutung dieser Vereinbarung erkennen, die Vergütungsvereinbarung soll nicht als „Nebenklausel“ zur Vollmacht untergehen. Schließlich entspricht Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 vom Regelungsgegenstand dem § 3a Absatz 1 Satz 3 RVG, passt diesen jedoch an die Rechtslage bei Inkassodienstleistern an, bei denen es keine gesetzliche Vergütung gibt, sich die Höchstgrenze der Erstattungsfähigkeit jedoch nach § 13e Absatz 1 RDG-E (bisher § 13b Absatz 1 RDG) bestimmt.

Absatz 2 bestimmt, dass eine vereinbarte Vergütung im Rechtsstreit über die Höhe der Vergütung durch das Gericht auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden kann, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch ist. Dies gilt auch für eine Erfolgshonorarvereinbarung. Die Regelung orientiert sich für die Überprüfung der Vergütungsvereinbarung an der Regelung des § 3a Absatz 2 Satz 1 RVG. Für die Beurteilung, ob die vereinbarte Vergütung noch in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung des Inkassodienstleisters steht, können als Kriterien insbesondere der Umfang und die Schwierigkeit der Tätigkeit, die Bedeutung der Angelegenheit sowie ein besonderes Haftungsrisiko herangezogen werden. Dies entspricht den Umständen, die nach dem RVG allgemein bei der Bestimmung einer Rahmengebühr (§ 14 Absatz 1 RVG) und konkret auch bei der Feststellung der Höhe einer Geschäftsgebühr bei einer außergerichtlichen Tätigkeit (Absatz 1 der Anmerkung zu Nummer 2300 des Vergütungsverzeichnisses zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) maßgeblich sind. Bei der Prüfung des Umfangs und der Schwierigkeit der Tätigkeit eines Inkassodienstleisters werden dabei nicht nur der

Zeitaufwand und die rechtliche Prüfung im konkreten Fall, sondern auch möglicherweise getätigte Investitionen in die die Prüfung erleichternde Programme zu berücksichtigen sein.

Absatz 3 legt den Inhalt einer Vereinbarung über ein Erfolgshonorar (vergleiche dazu die Legaldefinition in § 13b Absatz 1 Nummer 1 RDG-E) weitgehend entsprechend der Regelung in § 4a Absatz 3 RVG-E fest. Die Anforderungen gelten unabhängig davon, ob der Inkassodienstleister für einen Verbraucher oder für ein Unternehmen tätig wird. Im Übrigen entsprechen die Anforderungen den im Gesetzentwurf bisher als Hinweispflichten nach § 13f Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis e RDG-E vorgesehenen Anforderungen.

Absatz 4 bestimmt, dass die Vereinbarung eines Erfolgshonorars unzulässig ist, soweit sich der Auftrag auf eine Forderung bezieht, die der Pfändung nicht unterworfen ist. Das entspricht ebenfalls der Regelung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in dem neu eingefügten § 4a Absatz 1 Satz 2 RVG-E (vergleiche dazu bereits unter Nummer 2).

Nach Absatz 5 gelten die Absätze 1 bis 4 (mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 4) für Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht entsprechend. Anderenfalls würden von den registrierten Personen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 RDG lediglich für Rechtsdienstleister in einem ausländischen Recht keine Regelungen zu Vergütungsvereinbarungen bestehen.

#### **Zu Nummer 9**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung der neuen §§ 13b und 13c RDG-E. Die bisherigen §§ 13b und 13c RDG werden an dieser Stelle aufgehoben und dann nach dem bisherigen § 13d RDG wieder eingefügt, da Verschiebungen rechtsförmlich nur linear erfolgen können und nicht über unveränderte Paragraphen hinweg.

#### **Zu Nummer 10**

##### **Zu den §§ 13e und 13f RDG-E**

Die zuvor aufgehobenen bisherigen §§ 13b und 13c RDG werden an dieser Stelle wieder neu nach § 13d RDG eingefügt, da Verschiebungen rechtsförmlich nur linear erfolgen können und nicht über unveränderte Paragraphen hinweg.

#### **Zu § 13g RDG-E**

Bisher bestimmt § 10 Absatz 3 Satz 2 RDG, dass Inkassodienstleistern von den Aufsichtsbehörden die Auflage erteilt werden soll, fremde Gelder unverzüglich an eine empfangsberechtigte Person weiterzuleiten oder auf ein gesondertes Konto einzuzahlen. Diese Auflage wird in der Praxis auch regelmäßig erteilt. Da ein durchgreifendes Bedürfnis dafür, im Einzelfall von dieser Vorgabe abzuweichen, nicht erkennbar ist, soll die bisherige Sollvorschrift (wie dies auch bereits in der Literatur angeregt wurde; vergleiche Rillig in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 5. Auflage 2021, § 10 RDG, Rn.135) zur Erteilung einer Auflage in eine verpflichtende Vorgabe umgestaltet werden. Dies trägt der Bedeutung des sorgfältigen Umgangs mit Fremdgeldern und der Vermeidung unnötiger Risiken für die Vermögensinteressen der Auftraggeber Rechnung und vereinfacht das Verfahren für die Aufsichtsbehörden.

#### **Zu Nummer 11**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung der neuen §§ 13b, 13c und 13g RDG-E.

##### **Zu Buchstabe e (Verschiebung und Änderung der bisherigen Nummer 8)**

Bei der Verschiebung der bisherigen Nummer 8 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummern 8 bis 11.

Bei der Änderung des § 13f RDG-E in den § 13b RDG-E handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Verschiebung der im Gesetzentwurf als § 13f RDG-E vorgesehenen Norm in den neuen § 13b RDG-E durch die neue Nummer 8.

Mit der Ergänzung des § 14 Satz 1 Nummer 3 RDG um Verstöße gegen den neuen § 13g RDG-E wird sichergestellt, dass Verstöße gegen den Umgang mit Fremdgeldern künftig genauso effektiv wie bisher sanktioniert werden können. Bisher war die zu diesem Gegenstand in § 10 Absatz 3 Satz 2 RDG enthaltene Regelung als Auflage ausgestaltet und unterfiel deshalb dem Anwendungsbereich des § 14 Satz 1 Nummer 3 RDG. Da der Umgang mit

Fremdgeldern nunmehr durch die neue Nummer 10 in § 13g RDG-E unabhängig von einer Auflage als gesetzliche Pflicht normiert ist, musste der Verstoß gegen diese Pflicht in § 14 Satz 1 Nummer 3 RDG-E eigenständig aufgenommen werden.

#### **Zu Buchstabe f (Verschiebung der bisherigen Nummer 9)**

Es handelt sich um eine weitere redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummern 8 bis 11.

#### **Zu Buchstabe g (Ersetzung der bisherigen Nummer 10 durch die neuen Nummern 14 und 15)**

##### **Zu Nummer 14**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Verschiebung des bisherigen § 13e RDG in den neuen § 13h RDG-E.

##### **Zu Nummer 15**

##### **Zu Buchstabe a**

Bei der Änderung in § 20 Absatz 1 Nummer 1 RDG handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Verschiebung des bisherigen § 13e RDG in den neuen § 13h RDG-E.

Bei den Änderungen in § 20 Absatz 1 Nummer 3 und 4 RDG handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen zur neuen Nummer 5 des § 20 Absatz 1 RDG-E.

Bei der Ergänzung des § 20 Absatz 1 RDG um die neue Nummer 5 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Verlagerung des Gegenstands des § 10 Absatz 3 Satz 2 RDG in den neuen § 13g RDG-E. Ein Verstoß gegen die Auflage nach § 10 Absatz 3 Satz 2 RDG stellt derzeit nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 RDG eine Ordnungswidrigkeit dar. Da die Vorgaben zum Umgang mit Fremdgeldern künftig nicht mehr im Wege von Auflagen, sondern unmittelbar gesetzlich geregelt sein sollen, muss die nunmehr in § 13g RDG-E vorgesehene gesetzlich Vorgabe künftig ebenfalls bußgeldbewehrt sein, um einen gleichwertigen Schutz wie bisher zu gewährleisten.

##### **Zu Buchstabe b**

Der Buchstabe b übernimmt unverändert den Inhalt der bisher durch Nummer 10 in § 20 Absatz 2 RDG vorgesehenen Änderung. Es erfolgt lediglich eine rechtsförmliche Präzisierung.

#### **Zu Nummer 4 (Artikel 5 – Änderung des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz – RDGEG)**

##### **Zu Nummer 1**

Mit den Änderungen in § 1 Absatz 3 Satz 3 und 4 RDGEG wird eine gesetzliche Klarstellung dahingehend vorgenommen, dass für die in § 1 Absatz 3 Satz 1 RDGEG aufgeführten Alterlaubnisse nach dem am 1. Juli 2008 außer Kraft getretenen und vom RDG abgelösten Rechtsberatungsgesetz hinsichtlich Inhalt und Befugnisumfang der Inhalt der Registrierungsentscheidung der zuständigen Registrierungsbehörde maßgeblich ist.

Damit wird eine über das Verhältnis zwischen der Registrierungsbehörde und dem Alterlaubnisinhaber hinausgehende Bindungswirkung der Registrierungsentscheidung gegenüber Dritten gesetzlich verankert, ohne dass die gesetzgeberische Intention bei der Überführung der Regelungen des Rechtsberatungsgesetzes in das System des RDG („Aufrechterhaltung des beruflichen Status quo“) beeinträchtigt würde. Denn daran, dass nur bestehende Alterlaubnisse registriert werden dürfen, ändert sich nichts. Die Änderungen fügen sich dabei jedoch insoweit in die bestehenden gesetzlichen Vorgaben zur Registrierung der Alterlaubnisinhaber ein, als der Registrierungsbehörde die Einzelfallentscheidung über die Registrierung und dabei die Auslegung der nach dem Rechtsberatungsgesetz erteilten ursprünglichen Erlaubnisurkunden übertragen worden ist.

Diese Klarstellung der Rechtslage erscheint vor dem Hintergrund der jüngeren sozialgerichtlichen Rechtsprechung angezeigt. Während das Bundessozialgericht (vergleiche Urteil vom 24. September 2020, B 9 SB 2/18 R) in Übereinstimmung mit dem 6. Senat des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (vergleiche Urteile vom 23. Januar 2020, L 6 SB 939/19, und vom 6. April 2018, L 6 U 418/18) davon ausgegangen ist, dass für die Bestimmung des Umfangs der Rechtsdienstleistungsbefugnis der Inhalt der Alterlaubnisse entscheidend sei, hat der 3. Senat des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (vergleiche Urteil vom 24. Oktober 2018, L 3 SB 1456/17) den Inhalt der nach dem RDGEG erfolgten Eintragung im Rechtsdienstleistungsregister maßgeblich angesehen.

Soweit sich die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts auf Basis der geltenden Rechtslage darauf berufen konnte, dass sich aus dem RDGEG ein Letztentscheidungsrecht der Registrierungsbehörde nicht hinreichend sicher ableiten lasse, soll diese Befugnis nunmehr im Gesetz klargestellt werden. Die damit erzielte Bindungswirkung des Registrierungsinhalts schafft für alle Beteiligten Rechtssicherheit. Denn es kann es nicht sinnvoll sein, wenn jede Behörde und jedes Gericht in jedem Einzelfall für sich neu entscheiden, ob die Registrierungsbehörde bei ihrer Entscheidung über den Umfang der Alterlaubnis diesen zutreffend bewertet hat, zumal dies im Einzelfall sehr streitig sein kann.

#### **Zu Nummer 2**

Nummer 2 übernimmt unverändert die im Gesetzentwurf vorgesehene Anfügung des § 7 RDGEG-E. Die in § 7 RDGEG-E vorgesehenen Daten werden lediglich im Anschluss an die Änderung in Artikel 9 bereits konkret bezeichnet.

#### **Zu Nummer 5 (Artikel 9 – Inkrafttreten)**

Wie bereits bei der Erstellung des Gesetzentwurfs beabsichtigt soll dieser am 1. Oktober 2021 (und damit zeitgleich mit dem überwiegenden Teil der Neuregelungen durch das Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3320); vergleiche dort Artikel 10) in Kraft treten. Dieses Datum wird jetzt zur Klarstellung auch ausdrücklich genannt. Inhaltlich wird damit eine mehrfache kurz aufeinanderfolgende Änderung des RDG vermieden, so dass sich alle Beteiligten auf einen Termin einrichten können, an dem alle Neuregelungen Wirkung entfalten.

Berlin, den 9. Juni 2021

**Sebastian Steineke**  
Berichterstatter

**Dr. Karl-Heinz Brunner**  
Berichterstatter

**Dr. Lothar Maier**  
Berichterstatter

**Roman Müller-Böhm**  
Berichterstatter

**Niema Movassat**  
Berichterstatter

**Katja Keul**  
Berichterstatterin

